

WIEN / 24. April 2023

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptions- prävention und Korruptionsbe- kämpfung geändert wird

(Geschäftszahl: 2023-
0.046.027)

Für epicenter.works

Tanja Fachathaler

Thomas Lohninger

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren¹ zum Ministerialentwurf betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird (BAK-G-ÄG)², abgeben zu können.

Fälle von gewaltsamen Übergriffen der Polizei haben in den letzten Jahren immer wieder für Schlagzeilen gesorgt, auch hierzulande. In jüngerer und jüngster Vergangenheit wurde über derartige Vorkommnisse wiederholt berichtet – etwa im Zusammenhang mit den sogenannten „Klima-Demonstrationen“ oder den Kundgebungen gegen die Wiener Gas-Konferenz Ende März diesen Jahres.³ Dass es in Österreich Probleme mit Polizeigewalt gibt, wurde unlängst auch im aktuellen Jahresbericht von Amnesty International festgehalten und die Strafflosigkeit und mangelnde Rechenschaftspflicht angeprangert.⁴

Auch wenn das gesamte Ausmaß des Problems nicht bekannt ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich viele der Betroffenen aus Angst vor Repressalien oder fehlendem Vertrauen in die Aufklärung erst gar nicht an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft wenden. Bestätigt wurde dies in einer Studie des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES), die festhielt, dass Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamt:innen in Österreich kaum zu Anklagen führen.⁵ Darüber hinaus haben Polizeibeamt:innen kaum mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, sind diese doch an die strafrechtliche Relevanz geknüpft.⁶

Wiederholt haben auch europäische und internationale Menschenrechtsregime Österreich empfohlen, Verbesserungen bei den Ermittlungen gegen Polizeibeamt:innen bei Misshandlungsvorwürfen vorzunehmen.⁷

Eine Meldestelle für Opfer von Verdachtsfällen von Polizeigewalt gibt es bislang nicht, wurde jedoch seitens der Zivilgesellschaft seit längerem gefordert. Bereits im August 2020 wandte sich epicenter.works gemeinsam mit 39 weiteren Organisationen und namhaften Persönlichkeiten, die in

1 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/254> (abgerufen am 03.04.2023).

2 [fname_1544746.pdf \(parlament.gv.at\)](#) (abgerufen am 03.04.2023).

3 Beispielsweise: Die Presse online, 27.03.2023, „Protestaktion gegen Gaskonferenz: Polizei setzt Pfefferspray gegen Aktivisten sein“, <https://www.diepresse.com/6268269/protestaktion-gegen-gaskonferenz-polizei-setzt-pfefferspray-gegen-aktivisten-ein-der-standard-online-22.06.2022-„Polizei-prueft-pfefferspray-einsatz-auf-demo“>; <https://www.derstandard.at/story/2000136537892/polizei-ueberprueft-pfefferspray-einsatz-auf-demo>; Falter.at, 03.06.2020, „Wenn Rassismus tötet“, [Wenn Rassismus tötet - FALTER 23/20 - FALTER.at](#); der Standard.at, 04.06.2019, „Weitere Fälle von Polizeigewalt sorgen für Aufregung“, <https://www.derstandard.at/story/2000104251979/polizeigewalt-bei-klimademo-weiterer-verletzter-meldet-sich> (allesamt abgerufen am 04.04.2023).

4 Amnesty International, Jahresbericht 2022-23, Österreich-Kapitel (deutsche Version), <https://www.amnesty.at/media/10646/amnesty-international-oesterreich-jahresbericht-2022.pdf>.

5 ALES, Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte (2018), S 51f., [ALES-Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte - BMJ](#) (abgerufen am 04.04.2023).

6 Volksanwaltschaft, Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018, Bd Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 116, [PB Kontrolle \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#) (abgerufen am 04.04.2023).

7 CPT, Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 22.09.-01.10.2014, CPT/Inf (2015), <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680653ec4> (abgerufen am 04.04.2023); Concluding Observations des Committee against Torture zum 6. Staatenbericht Österreichs vom 09.12.2015, CAT/C/AUT/CO/6, Z 36f.

diesem Bereich aktiv sind, in einem offenen Brief an die schwarz-grüne Bundesregierung⁸, um von dieser konkrete Schritte zur Umsetzung des Versprechens im Regierungsprogramm 2020-2024 zu fordern. Konkret geht es um die angekündigte „Sicherstellung einer konsequenten Aufklärung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ sowie die „konsequente und unabhängige Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte in einer eigenen Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungiert und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist“⁹.

Vor diesem Hintergrund ist es begrüßenswert, dass am 13.03.2023 nun endlich ein Ministerialentwurf in Begutachtung geschickt wurde, mit dem eine „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ (in Folge auch: „EBS“, oder „die Stelle“) geschaffen werden soll.

Nach Analyse dieses Gesetzesentwurfs ist bedauerlicherweise jedoch festzuhalten, dass er den **Forderungen der Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2020 nicht nachkommt**: Nicht nur wurde die Zivilgesellschaft mitsamt ihrer Expertise nicht in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs eingebunden, auch die grundlegende und für das Gelingen einer Beschwerdestelle essentielle Forderung nach tatsächlicher Unabhängigkeit der EBS hat kein Gehör gefunden. Vor diesem Hintergrund kann nicht garantiert werden, dass wirksame und konsequente Aufklärungen im Falle von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen stattfinden – zu groß ist die Nähe und der Einfluss des Bundesministers für Inneres.

Im inhaltlichen Teil dieser Stellungnahme werden diese und zahlreiche weitere Kritikpunkte einzeln analysiert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Zusammenfassend seien aber die **großen Schwachstellen des Gesetzesentwurfs** vorab hier aufgelistet:

- **mangelnde Unabhängigkeit** der EBS durch ihre **Ansiedelung beim Bundesamt für Kriminalitätsbekämpfung und -prävention** (in der Folge: BAK), also beim Innenminister;
- mangelnde Unabhängigkeit aufgrund der **Leitung** der EBS durch einen **Stellvertreter des Direktors** des BAK;
- **Bestellung der Bediensteten** der EBS durch den Innenminister;
- **Bestellung der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft** im Beirat (dem Kontrollorgan der EBS) durch den Innenminister (im Einvernehmen mit der Justizministerin);
- Umfassen **lediglich eines Teils der öffentlichen Bediensteten**, die Zwangsgewalt ausüben, durch das Gesetz, bei gleichzeitiger Auslassung etwa von Gemeindevachkörpern, der Finanzpolizei oder Justizwachebeamten;
- **fehlende Kennzeichnungspflicht** von Polizeibeamt:innen zwecks eindeutiger Zuordnung zu einem Geschehen; sowie
- ungelöste Frage der **Interessenskonflikte und notwendige Zuständigkeitsänderung** bei der Staatsanwaltschaft.

8 <https://epicenter.works/content/amnesty-epicenterworks-40-expertinnen-ngos-fordern-polizeireform> (abgerufen am 03.04.2023).

9 Regierungsprogramm 2020-2024, „[Aus Verantwortung für Österreich](#)“, S. 153. (abgerufen am 03.04.2023).

Zusammenfassend sei an dieser Stelle noch einmal die Bedeutsamkeit der wirksamen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Polizeigewalt zugefügt werden, betont. Eine solche ist unerlässlich, um Vertrauen der Bürger:innen in die Sicherheitskräfte aufrechtzuerhalten und maßgeblich zu stärken und ist essentiell für den gesellschaftlichen Frieden. Darüber hinaus kann sie erwiesenermaßen Misshandlungen verhindern und zur Entwicklung einer modernen Polizei beitragen. Der aktuelle Ministerialentwurf vermag alldem nicht gerecht zu werden. Um jedoch einen Schritt in diese Richtung zu setzen und der EBS tatsächlich die Bedeutsamkeit der ihr zugedachten Rolle zukommen zu lassen, bedarf das zu beschließende Gesetz **an mehreren grundlegenden Stellen einer eingehenden Überarbeitung.**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Mangelnde Unabhängigkeit.....	5
Ansiedelung der EBS beim Innenminister.....	5
Bestellung der Leitung der EBS durch den Innenminister.....	5
Zweifel an den Qualifikationserfordernissen der Leitung der EBS.....	6
Verdoppelung der Funktionsperiode der Leitung der EBS.....	6
Bestellung und Ausbildung der Bediensteten der EBS.....	7
Mitbestimmung durch die Leitung des BAK.....	7
Unklarer, nicht unabhängiger Bestellvorgang.....	7
„Spezielle Ausbildung“.....	8
Verrichtung anderer Tätigkeiten.....	9
Mangelnde Verschwiegenheitserfordernis.....	9
Zweck der EBS und Umfang des Tätigkeitsbereichs.....	10
Zweck der Einrichtung der EBS und Kompetenzen - § 1.....	10
Enger Zuständigkeitsbereich - § 4(4) und (5).....	10
Nur ein Teil der relevanten Beamt:innen umfasst.....	10
Ungenau formulierte Tatbestände, zu eng gefasste Zuständigkeiten.....	11
Kein Beilegungsverfahren vorgesehen.....	12
Weisungen an die EBS.....	12
Einrichtung eines Beirats.....	12
Vage Kompetenzen - § 9a (1).....	13
Physische Trennung von BMI und BAK - § 9a (9).....	13
Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats - § 9a (5).....	14
Bestellung der Zivilgesellschaft durch den Innenminister.....	14
Beirat als Meldestelle - § 9b.....	14
Erfüllung der Aufgaben des Beirats - § 9c.....	15
Sonstiges.....	15
Unabhängige Meldepflicht - § 5 (2).....	15
Meldungen außerhalb des Dienstwegs sowie durch jedermann - § 5(3).....	15
Ermittlungsschritte durch andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen - § 6 (4).....	16
Fehlende Aspekte.....	16
Nötige Reform bei der Staatsanwaltschaft.....	16
Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt:innen.....	16

MANGELNDE UNABHÄNGIGKEIT

Ansiedelung der EBS beim Innenminister

Nicht zufriedenstellend ist, dass man leider internationalen Empfehlungen sowie der Aufforderung von Nichtregierungsorganisationen nicht gefolgt ist und es unterlassen hat, die Beschwerdestelle außerhalb des BMI anzusiedeln: Denn der Ministerialentwurf integriert die neu zu schaffende EBS im Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (in Folge: BAK). Dabei handelt es sich um eine Einrichtung des Innenministeriums.

In den Erläuterungen wird zur Wahl des BAK als geeignete Stelle für die Einrichtung der EBS ausgeführt, dass dieses „eine außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestehende, somit bewusst außerhalb der ‚klassischen‘ Hierarchie der Sicherheitsexekutive angesiedelte und damit von dieser unabhängige Organisationseinheit“ sei. Auch verfüge das BAK über langjährige Erfahrung und Expertise mit sensiblen polizeiinternen Ermittlungen und enthalte das BAK-G „bereits umfassende Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und der Vermeidung von externen Einflussnahmen sowie des adäquaten Umgangs mit Vorwürfen gegen das Bundesamt selbst“.¹⁰

Eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die EBS tatsächlich wirksam arbeiten kann, ist ihre Unabhängigkeit. Diese muss in institutioneller, funktioneller und personeller Hinsicht gegeben sein. Es ist also höchst wichtig, dass sie in keiner wie auch immer gearteter Verbindung zur Polizei in hierarchischer oder institutioneller Natur steht. Um dies zu erreichen, muss die EBS zwangsläufig außerhalb des Innenministeriums angesiedelt sein.

Mit der Wahl des BAK sind aber aufgrund der institutionellen und personellen Verflechtungen mit dem Innenminister unabhängige und damit wirksame Untersuchungen nicht garantiert. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Bestellvorgänge der Leitung der EBS, aber auch der Bediensteten und schließlich der zivilgesellschaftlichen Vertreter in dem mit der Kontrolle der EBS betrauten Beirat. Diese Bedenken werden in den folgenden Kapiteln näher erörtert.

Zusammengefasst besteht durch diese Ansiedelung beim BAK das reale Risiko, dass den Betroffenen das **Vertrauen in diese neue Ermittlungs- und Beschwerdestelle fehlt** und sie es vorziehen, sich gar nicht erst an sie zu wenden.

Bestellung der Leitung der EBS durch den Innenminister

Der Ministerialentwurf sieht in § 2(1) vor, dass es nunmehr nicht nur einen, sondern auch mehrere Stellvertreter für den Direktor/die Direktorin des BAK geben kann. Wie viele es sein können, wird weder im Gesetz noch in den Erläuterungen ausgeführt. Allerdings ist die Besetzung dieser Leitungspositionen durch den Innenminister vorgesehen.¹¹

Dies ist insofern relevant, als die einzurichtende Ermittlungs- und Beschwerdestelle „**unmittelbar einem der Stellvertreter [des Direktors des BAK, Anm.] als deren Leiter unterstellt ist**“.¹²

10 Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S 1.

11 § 2 (2) des [Ministerialentwurfs](#).

12 § 2(10) des Ministerialentwurfs.

Kurzum handelt es sich bei der Person, die die EBS gemäß dem Ministerialentwurf künftig leiten soll um eine vom Innenminister bestellte Person. Dabei ist gerade in Hinblick auf diese leitende Funktion Unabhängigkeit essenziell, um eine effektive Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen so weit wie möglich sicher zu stellen. Es bedarf dringend einer Änderung des Gesetzesentwurfs hin zu einem transparenten Prozess und Kriterien, welche die Unabhängigkeit der Bestellung der Leitung der EBS vorsehen.

Zweifel an den Qualifikationserfordernissen der Leitung der EBS

Zu den Qualifikationserfordernissen für die Posten des Direktors bzw. der Direktorin sowie der Stellvertreter:innen werden unverändert zum bisher geltenden BAK-G „besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrung auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ und eine gewisse Dauer (5 Jahre für Direktor:in/3 Jahre für Stellvertreter:innen) in einem Beruf tätig war, für das ein Studium der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften Voraussetzung war.¹³

Für keine der leitenden Positionen – und insbesondere nicht für den/die mit der Leitung des EBS betrauten Stellvertreter:in sind **spezifische Kenntnisse, Ausbildungen oder vorhergehende Berufserfahrung vonnöten, insbesondere aus dem Bereich Grund- und Menschenrechte**. Auch ist im Gesetzestext nicht vorgesehen, dass sie eine einschlägige Ausbildung mit Antritt des Amtes als Leiter:in der Stelle zu absolvieren hätten. Das ist in Anbetracht der äußerst sensiblen Sachverhalte, die bei der EBS zu aufzuklären sein werden, ein schwerer Mangel. Neben dem eingangs dargestellten ungenügend transparenten Bestellmodus lassen die vorausgesetzten Qualifikationen auch nicht auf eine spezifische Eignung der leitenden Person schließen und ist überdies dem Ministerialentwurf an dieser Stelle ein Ungleichgewicht zu Ungunsten von Aspekten wie Grund- und Menschenrechten, Folterprävention, etc. im Vergleich zu Qualifikationen in der Korruptionsbekämpfung und –prävention zu entnehmen, der im Gesetz und seinen Materialien nicht einmal gerechtfertigt wird.

Es ist somit dringend geboten, den Gesetzesentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass entsprechende Qualifikationen und verpflichtende Aus- und Weiterbildungen, die für die Leitung der EBS angesichts der von dieser zu behandelnden, höchst sensiblen Materien unerlässlich sind, aufzuweisen und – wo noch nicht geschehen - zu absolvieren sein werden. Diese sollen insbesondere einen Schwerpunkt im Bereich Grund- und Menschenrechte enthalten und von anerkannten externen Experten vermittelt werden.

Verdoppelung der Funktionsperiode der Leitung der EBS

Der Ministerialentwurf sieht in Hinblick auf die Funktionsperiode für den/die Leiter:in gleich eine Verdoppelung von fünf auf zehn Jahre vor. Begründet wird dies mit – nicht näher ausgeführten - internationalen Standards und als ein Schritt, um die Unabhängigkeit der Stelle zu sichern¹⁴.

Insbesondere zu letzterem muss festgehalten werden, dass die Verdoppelung der Funktionsdauer alleine nicht genügt, um die Unabhängigkeit der Stelle zu garantieren. Dies kann nur ein Teil von mehreren Maßnahmen sein, die zugleich gesetzt werden müssen – etwa zusammen mit einem transparenten, klaren Bestellvorgang; unabhängiger Expertise anstatt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem Ressort; der spezifischen Qualifikation der leitenden Person in Hinblick auf das konkret zu erwartende Tätigkeitsgebiet und entsprechende Erfordernisse der Aus- und Weiterbildung,

13 § 2(3) des Ministerialentwurfs.

14 [Erläuterungen](#), S 2, Besonderer Teil, 3. Absatz.

um auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen zu bleiben. All dies ist gerade dann unabdinglich, wenn eine lange Funktionsdauer vorgesehen ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine lange Funktionsperiode von zehn Jahren und eine unbestimmte Anzahl an Wiederbestellungen das Gegenteil von dem bewirken, was der Ministerialentwurf und die Erläuterungen zu beabsichtigen vermeinen: nämlich anstelle von Unabhängigkeit, Expertise und Sensibilisierung nur Lähmung und eine Kultur des Zudeckens.

Auch hier muss der Gesetzesentwurf dringend nachbessert werden und sicherstellen, dass die genannten Voraussetzungen klar und unmissverständlich im Gesetzestext widergespiegelt werden und Unabhängigkeit, Professionalität und Expertise bereits bei der Leitung des EBS gegeben ist.

Bestellung und Ausbildung der Bediensteten der EBS

Mitbestimmung durch die Leitung des BAK

Anschließend an vorstehendes Kapitel muss festgehalten werden, dass in jedem Fall die Kompetenz der Leitung des BAK, der „ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Bediensteten“ zukommt, revidiert werden sollte.

Eine derartige Kompetenz von Direktor und Stellvertreter:innen des BAK vermag im Hinblick auf dessen Agenden der Korruptionsbekämpfung- und -prävention¹⁵ Sinn machen und ist die Leitung ja auch in diesem Bereich spezialisiert, jedoch ist sie bezüglich der EBS und deren angestrebter Unabhängigkeit verfehlt. Dies ist insbesondere so lange der Fall, wie weder der/die Direktor:in noch die Stellvertreter:innen über spezifische Erfahrung, Aus- und Weiterbildung sowie sonstige Kenntnisse betreffend den Aufgabenbereich der EBS – und dabei insbesondere der Grund- und Menschenrechte – zwingend verfügen müssen.

Beließe man bei diesen andernfalls die Mitsprache- oder Anhörungsrechte bei der Bestellung der Bediensteten des EBS, so würde man riskieren, dass diese nach anderen Gesichtspunkten als deren einschlägiger Qualifikation vonstattengehen. Eine Änderung dieses Vorgangs ist umso wichtiger, als der Ministerialentwurf vorsieht, dass nur „dauernd mit der Funktion betraute Bedienstete *[bei der EBS, Anm.]* zu verwenden“ sein werden¹⁶, also eine langfristige Anstellung erfolgen soll.

Unklarer, nicht unabhängiger Bestellvorgang

Zur Qualifikation der Bediensteten der EBS kommt die allgemeine Bestimmung des Gesetzes zum Tragen, wonach „[b]ei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamtes [...] auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen [ist].“¹⁷

Wie der konkrete Auswahlprozess der Mitarbeiter:innen der EBS jedoch aussehen soll, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Einzig wird dazu ausgeführt, dass „der Bundesminister für Inneres dem Bundesamt die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen sowie die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammensetzung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe sicherzustellen [hat].“¹⁸

15 § 2(5), zweiter Satz des Ministerialentwurfs.

16 § 2(10), letzter Satz des Ministerialentwurfs.

17 § 2(5), erster Satz des Ministerialentwurfs.

18 § 2 (12), erster Satz des Ministerialentwurfs.

Die Erläuterungen führen aus, dass „insbesondere aufgrund der besonders sensiblen Ermittlungen, die durch die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zu führen sind, für eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammensetzung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle zu sorgen“ ist. Dabei ist diese Zusammensetzung „durch den Bundesminister für Inneres sicherzustellen, indem direkt im Bundesamt fachkundiges Personal etwa im Bereich der Psychologie, Soziologie, Forensik, Menschen- und Freiheitsrechte oder weiterer relevanter Fachbereiche angestellt wird.“¹⁹

Es ist zu begrüßen, dass die EBS nicht mit Sicherheitsbeamt:innen besetzt werden soll, sondern Personen mit entsprechendem Know-how für den Umgang mit hochsensiblen Materien, wie jenen, mit denen sich die EBS beschäftigen soll, angestellt werden sollen. Nähere Spezifizierungen zu den konkreten Anforderungen wären jedoch wünschenswert.

Vor dem Hintergrund einer angestrebten Unabhängigkeit der EBS ist es keinesfalls hinnehmbar, dass der Bundesminister für Inneres für die Bereitstellung des Personals verantwortlich sein und dessen Komposition sicherstellen soll. Es kann unmöglich sein, dass dieser jene Personen auswählen soll, die sodann Ermittlungen durchführen und Beschwerden entgegenzunehmen haben, welche die dem BMI unterstehenden Polizeibeamt:innen betreffen. Eine derartige Rekrutierung wäre ein fatales Zeichen für jegliches Bestreben nach Unabhängigkeit der EBS.

Der Gesetzesentwurf muss diesbezüglich jedenfalls grundlegend überarbeitet und eine **Bestellung der Mitarbeiter:innen der EBS jedenfalls durch ein transparentes, ausgewogenes Auswahlverfahren, das unabhängig vom Bundesminister für Inneres** ist, sichergestellt werden.

„Spezielle Ausbildung“

Einmal angestellt, ist für die Bediensteten das Absolvieren einer spezifischen Ausbildung im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte vorgesehen²⁰. Zweck dessen sollen „weiterführende Kenntnisse der völkerrechtlichen Verpflichtungen und Standards (z.B. UN-Antifolterkonvention, Istanbul-Protokoll) sein“²¹. Ein solcher Schritt ist an und für sich begrüßenswert, jedoch sieht der Ministerialentwurf vor, dass diese Ausbildung nicht durch externe Experten - anerkannte Individuen oder Organisationen - auf diesem Gebiet, sondern an der Sicherheitsakademie durchgeführt werden soll, also an der Bildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres, mit Vortragenden etwa aus dem Innenministerium oder der Polizeidirektionen²², wobei gemäß den Erläuterungen auch externes Ausbildungspersonal herangezogen werden kann²³.

Zu Umfang und Dauer der Ausbildung, zur Sicherung deren Qualität, zu allfällig abzulegenden Prüfungen in diesen Gebieten, etc. sieht der Gesetzesentwurf nichts Näheres vor. Lediglich wird festgehalten, dass diese „zeitnah“ zu absolvieren ist, wobei man sich auch hier in den Erläuterungen auf die breite Formel „bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes [begonnen]“ werden, aber „jedenfalls zeitnah, somit ohne unnötige Verzögerung nach Beginn des Dienstverhältnisses“. Hinsichtlich ersterem Punkt ist unklar, wie mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes begonnen werden kann, wenn de facto die EBS noch gar nicht besteht, ihr Personal noch nicht eingestellt wurde und es überdies an entsprechenden Kursen an der Sicherheitsakademie in nennenswertem Umfang zu mangeln scheint.

19 Erläuterungen, S 4 zu § 2 Abs. 12.

20 § 11 des Ministerialentwurfs.

21 Erläuterungen, S 3, zu § 2 Abs. 10 und 11.

22 Siehe etwa das [Programm für das Jahr 2023](#), das einen einzigen Kurs zum allgemeinen Thema „Herausforderungen polizeilicher Führungsarbeit unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte“ anbietet.

23 Erläuterungen, S 3, zu § 2 Abs. 10 und 11.

Es bedarf angesichts der zahlreichen Unklarheiten jedenfalls der Erarbeitung eines Curriculums, der sämtliche für die Tätigkeit der Bediensteten der EBS grundlegenden und relevanten Bereiche abdeckt, der überdies von ausgewiesenen **externen Experten** des Faches, **außerhalb des Rahmens der Sicherheitsakademie** unterrichtet wird und eine Überprüfung des erworbenen Wissen und der Kenntnisse in Form von Prüfungen vorsieht. Auch muss die Dauer und der Umfang der Ausbildung spezifiziert werden und Qualitätskriterien gesichert sein.

Anzuregen wäre überdies ein darüber hinausgehendes **Fort- und Weiterbildungsangebot** und der Verpflichtung für die Bediensteten der EBS, jährlich an einem Mindestmaß an Kursen teilzunehmen (etwa einem jährlichen Überblick über einschlägig relevante, nationale und internationale Rechtsprechung).

Verrichtung anderer Tätigkeiten

Der Ministerialentwurf sieht weiters vor, dass „die interdisziplinären und multiprofessionellen Ressourcen“ nach Maßgabe der Verfügbarkeit mit Zustimmung des Leiters der Ermittlungs- und Beschwerdestelle auch zur Wahrnehmung sonstiger dem Bundesamt zugewiesener Aufgaben eingesetzt werden können²⁴.

Es ist fraglich, wie eine solcher Einsatz in anderen Bereichen des BAK mit der Bestimmung in Einklang zu bringen ist, dass für die Aufgaben der EBS nur dauernd mit dieser Funktion betraute Bedienstete zu verwenden sind.

Im Übrigen würde eine derartige Bestimmung auch dem – vom Innenminister bestellten - Leiter oder der Leiterin des EBS die Möglichkeit eröffnen, durch derartige Anweisungen die Effektivität der EBS zu mindern und ihre Arbeit zu verlangsamen.

Es ist wünschenswert, dass diese Bestimmung **ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf gestrichen** wird, so dass sichergestellt bleibt, dass die Bediensteten der EBS sich gänzlich ihrer Haupttätigkeit widmen können und nicht eine eventuelle Unterbesetzung anderer Bereiche des BAK wettmachen müssen. Dadurch würde überdies eine Vermischung von Einsatzgebieten vermieden und es zu keinen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Trennung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Weisungsketten kommen.

Mangelnde Verschwiegenheitserfordernis

Wichtig in den Gesetzestext aufzunehmen ist die eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit der sowohl der Bediensteten der EBS, als auch ihrer Leitung gegenüber jedweder natürlichen oder juristischen Person, öffentlichen Stelle, etc., inklusive dem Bundesminister für Inneres im Allgemeinen sowie über einzelne Ermittlungen, deren Status quo und Fortschritt. Nur eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit vermag allfällige Interventionsversuche, „gutgemeinte Ratschläge“, informelle Initiativen zur Einflussnahme etc. zu vermeiden.

24 § 2 (12), letzter Satz des Ministerialentwurfs.

ZWECK DER EBS UND UMFANG DES TÄTIGKEITSBEREICHS

Zweck der Einrichtung der EBS und Kompetenzen - § 1

Im Ministerialentwurf ist die folgende Einfügung im Aufgabenbereich betreffend die Einrichtung des BAK vorgesehen:

„[...] zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres [...]“.²⁵

Das BAK soll sich in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe also lediglich um die Aufklärung solcher kümmern. Demgegenüber nennt derselbe Paragraph zu Beginn im Zusammenhang mit Korruption deren wirksame bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung.

Ähnliche **Präventionskompetenzen** sucht man im Ministerialentwurf im Zusammenhang mit Misshandlung durch Polizeibeamt:innen leider vergeblich. Um jedoch eine (weitere) Sensibilisierung der Beamt:innen zu schaffen und Missbrauchsvorwürfen vorzubeugen und umfassendes Vertrauen der Bevölkerung in die Exekutive zu fördern sowie um eine moderne Polizei zu schaffen, sind diese unabdingbar.

Es ist daher dringend geboten, auch betreffend den Aufgabenbereich rund um Misshandlungsvorwürfe eine Formulierung zu Maßnahmen zur Vorbeugung in den Gesetzestext aufzunehmen. Andernfalls würde das aktuell bestehende Ungleichgewicht der Kompetenzen zwischen den Themengebieten Korruption und Misshandlungsvorwürfe fortbestehen. Es gilt, dieses nunmehr auszugleichen und durch Präventionskompetenzen zu ergänzen, welche angesichts der Schwere von Misshandlungsvorwürfen auch geboten sind.

Dazu sollte überdies eine weitere Bestimmung in Anlehnung an § 4 (3) BAK-G in den Ministerialentwurf – etwa als Absatz (6) in § 4 - aufgenommen werden. Diese sieht die das Gewinnen von Erkenntnissen über die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung [von Korruption, Anm.] sowie deren Umsetzen in geeignete Präventionsmaßnahmen vor. Entsprechendes sollte auch in Hinblick auf Polizeigewalt vorgesehen werden.

Enger Zuständigkeitsbereich - § 4(4) und (5)

Nur ein Teil der relevanten Beamt:innen umfasst

§ 4 (4) normiert die bundesweite Zuständigkeit des BAK in Gestalt der EBS für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährlichem Waffengebrauch.

Die Überantwortung dieser Aufgaben an eine eigene Ermittlungsstelle ist zwar begrüßenswert, jedoch ist auf die zu Beginn der Stellungnahme dargelegten Ausführungen zur Unabhängigkeit der EBS zu verweisen. Diese verunmöglichen es, objektive Erhebungen und Beurteilungen sowie die Vermeidung einer „Anscheinsbefangenheit“ betreffend Ermittlungen in den genannten Bereichen sicherzustellen.

²⁵ § 1 des Ministerialentwurfs.

Überdies ist zu bemängeln, dass die Kompetenz zur Ermittlung nur in folgenden Fällen gilt:

- bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit es sich um Bedienstete des Bundes handelt;
- bei sonstigen Bediensteten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst; sowie
- bei sonstigen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres oder diesem nachgeordneter Dienststellen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Der EBS kommt keine Kompetenz zu, wenn es etwa um Beamt:innen der Finanzpolizei, der Militärpolizei, der Gemeindegewachkörper oder Justizwachebeamte geht. Damit deckt der Gesetzesentwurf aber lediglich einen Teil der möglichen Fälle Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensbedrohendem Waffengebrauch durch Beamt:innen im Sicherheitsdienst ab und lässt wichtige Bereiche gänzlich aus, wie etwa Gewalt gegen Häftlinge im Strafvollzug. Es ist vor diesem Hintergrund **dringend notwendig, den Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend auszuweiten**, um dem Gesetz auch die nötige Reichweite und Bedeutung zu geben und umfassend Aufklärung für alle Opfer von Gewalt durch Staatsbedienstete, die Zwangsgewalt ausüben. Andernfalls würde Österreich internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn nur partieller Schutz gewährt wird.

Gleiches gilt für die in §4 (5) genannten Misshandlungsvorwürfe und -verdachtsfälle: Auch diese sind nur für Ermittlungen gegen die genannten Beamt:innengruppen anwendbar. Dabei handelt es sich bei vorsätzlich strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt; bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, die auf augenscheinlich unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zurückzuführen ist, oder bei unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit um schwere Verfehlungen, die sich ebenso im Zusammenhang mit Beamt:innen der Finanzpolizei, der Militärpolizei, der Gemeindegewachkörper oder Justizwachebeamten ereignen können und dementsprechend zu ahnden sind.

Der Ministerialentwurf muss auch in diesem Aspekt dringend im Sinne der obigen Ausführungen nachgebessert werden, möchte man nicht weiter **eklatante Lücken im Schutz gegen Misshandlungen** bzw bei der Aufklärung der Vorwürfe um solche bestehen lassen. Schließlich geht es bei all diesen um **staatliche Bedienstete, die Zwangsgewalt ausüben und das Gebot einer wirksamen Untersuchung der Misshandlungsvorwürfe** gegen sie.

Ungenau formulierte Tatbestände, zu eng gefasste Zuständigkeiten

Überdies ist die Formulierung der Tatbestände insofern ungenau, als offen gelassen wird, wie das Zutreffen eine Tatbestandes bestimmt wird. So etwa ist in § 4 (5) Z 2 die Rede von einer „augenscheinlich unverhältnismäßige[n] Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt“, ohne dass dabei klar ist, was der juristisch unübliche Begriff „augenscheinlich“ zu bedeuten hat bzw. anhand welcher Kriterien dessen Vorliegen eruiert werden soll.

Weiters sind die Zuständigkeiten allgemein **zu eng gefasst**. So werden weder fahrlässig oder grob fahrlässig begangene Delikte, noch Delikte beispielsweise nach dem Verbotsgesetz, oder Handlungen gegen die Ehre eines Menschen vom Gesetzesentwurf umfasst.

Kein Beilegungsverfahren vorgesehen

Zudem enthält der Ministerialentwurf keine Bestimmungen darüber, wie mit Meldungen verfahren wird, die nicht den Anforderungen von § 4 (4) und (5) entsprechen. Ob diese an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung weitergeleitet werden, ist dem Text nicht zu entnehmen. Auch ist ein allfälliges **Beilegungsverfahren in Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze**, wie wir dies in unserem offenen Brief vom August 2020 gefordert haben, im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

WEISUNGEN AN DIE EBS

Der Ministerialentwurf sieht vor, dass Weisungen an das Bundesamt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe schriftlich zu erteilen und zu begründen und überdies dem Beirat zu übermitteln sind. Damit soll sichergestellt sein, dass Weisungen nachvollziehbar und transparent vonstatten gehen und Unabhängigkeit demonstriert werden kann.

Die Bestimmung vermag angesichts der bereits dargelegten Ausführungen zur mangelnden Unabhängigkeit der EBS und deren organisatorische Nähe zum Bundesminister für Inneres nicht auszureichen, um genügend Sicherheit vor jeglicher Art von Interventionsversuchen zu bieten. So ist insbesondere auf die Unklarheiten und gravierenden Bedenken bezüglich des/r Stellvertreter:in des Direktors oder der Direktorin des BAKs, der oder die dann die EBS leiten soll, hinzuweisen. Hinsichtlich der Bedenken zur aktuellen Auswahl der Beiratsmitglieder siehe das nachfolgende Kapitel.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz der Ausgliederung des BAK aus dem Wirkungsbereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit aufgrund der dennoch bestehenden ressortinternen Nähe Weisungen in versteckter Form erfolgen - etwa, indem sie anders benannt oder in Form eines internen Telefonats unter Beamtenkolleg:innen erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist noch einmal auf die dringend gebotene und aktuell nicht vorhandene institutionelle und personelle Unabhängigkeit der EBS hinzuweisen. Es ist essentiell, dass die EBS tatsächlich weisungsunabhängig agieren kann, um allfällige Einflussnahmen von außen von vornherein so weit wie möglich auszuschließen.

Als **absolutes Mindestmaß** sollte jedenfalls eine weitere Bestimmung in den Gesetzestext aufgenommen werden, die sich an den zugehörigen Passagen in den Erläuterungen orientiert, die explizit vorsehen, dass auch andere **bedeutsame Vorbringen** (z.B. Dienstbesprechungen) und Vorbringen von Personen **schriftlich festzuhalten** sind, so dass ihr wesentlicher Inhalt nachvollzogen werden kann (§16 AVG; § 95 StPO).²⁶

EINRICHTUNG EINES BEIRATS

Der Ministerialentwurf sieht vor, „[z]um Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der [EBS] [...] beim Bundesminister für Inneres ein[en] unabhängige[n] Beirat“ einzurichten²⁷.

26 Erläuterungen, S 6, zu § 7.

27 § 9a (1), 1. Satz des Ministerialentwurfs.

Vage Kompetenzen - § 9a (1)

Dem Beirat sollen lediglich sehr vage definierte Kompetenzen zukommen, nämlich „unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der [EBS], insbesondere im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs, sowie die diesbezügliche Beratung.“²⁸ Alle Angelegenheiten, die etwa „nicht offenkundig unbegründete Vorwürfe gegen die Tätigkeit des [BAK]“ betreffen, „soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht“,²⁹ kommen der bereits bestehenden Rechtsschutzkommission zu. Ausgenommen ist somit „die Aufklärung von Vorwürfen betreffend die Vorgangsweise der [EBS]“, sowie auch „Angelegenheiten, die einer sonstigen Rechtsschutzeinrichtung, wie etwa Gerichten oder Staatsanwaltschaften zukommen“; ebenso ist die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unberührt.³⁰

Vielmehr soll mit der Einrichtung des Beirates „ein besonderer Fokus auf den Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Grundordnung gelegt“ werden, also „insbesondere systemische Mängel aufzuzeigen und bestehenden Optimierungsbedarf der Organisation zu erkennen.“³¹ Dies soll „insbesondere die strategische Prüfung der ausreichenden Ausstattung und des wirtschaftlichen Einsatzes von Personen- und Sachressourcen, der laufenden Ausbildung der eingesetzten Bediensteten, der eingerichteten Instrumente zur Qualitätssicherung, der fortlaufenden Organisations- und Personalentwicklung und der grundlegenden Ablauf- und Kommunikationsprozesse“ beinhalten.³²

Die vorgesehene Beschränkung darauf, lediglich institutionell zu beraten ist sehr schwammig und die in den Erläuterungen genannten einzelnen Bereiche der Prüfung zu eng gefasst. Um dem Beirat bereits im Vorfeld mehr Bedeutung zukommen zu lassen, anstatt ihn lediglich nachprüfende Kontrollaufgaben verrichten zu lassen, sollte angedacht werden, ihn darüber hinaus auch mit Aufgaben der Prävention von Misshandlungen durch Polizeibeamt:innen zu betrauen. Dieser wichtige Bereich ist nicht durch das BAK abgedeckt, im Unterschied und großem Ungleichgewicht im Verhältnis zu den Antikorruptionsagenden. Der Beirat wird im Idealfall über weitreichende Expertise und Fachwissen verfügen, um diese Organisationsentwicklungsfunktion zu übernehmen. Seine Betrauung mit der **Erarbeitung von Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz und Misshandlungsprävention** in der Exekutive würde überdies in den besonderen Fokus des Schutzes der rechtsstaatlich-demokratischen Grundordnung fallen.

Physische Trennung von BMI und BAK - § 9a (9)

Der Beirat soll zwar physische nicht beim BAK eingerichtet sein, jedoch sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, dass er **nicht in den Räumlichkeiten des Innenministeriums** untergebracht werden soll. Auch die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine Garantie. Eine räumliche Trennung des Beirates in dieser Hinsicht ist jedoch unerlässlich, um ihm tatsächlich umfassende Unabhängigkeit zukommen zu lassen.

28 § 9a (1), 2. Satz des Ministerialentwurfs.

29 § 9(1) des Ministerialentwurfs.

30 Erläuterungen, S 7, zu § 9a et al.

31 *Idem.*

32 *Idem.*

Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats - § 9a (5)

Es ist zu begrüßen, dass der Ministerialentwurf die Besetzung eines Drittels seiner Mitglieder (und Ersatzmitglieder) mit „privaten, gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte oder der Opferrechte widmen“,³³ vorsieht, um die Tätigkeit des Beirats unter Einbeziehung interdisziplinärer und multiprofessioneller Expertise erfolgen zu lassen³⁴.

Bestellung der Zivilgesellschaft durch den Innenminister

Aktuell ist vorgesehen, dass die zivilgesellschaftlichen Vertreter „vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz“ bestimmt werden.

Dieser Bestellmodus muss dringend abgeändert und **aus den Händen des Innenministers genommen** werden, um zu vermeiden, dass eine Stelle, die nicht nur beim Bundesminister für Inneres angesiedelt ist, sondern sich der Innenminister obendrein auch die Organisationen und Personen aussuchen können soll, die eine Kontrolltätigkeit über die Stelle ausüben sollen. Sofern die Zuständigkeit für die Bestellung einem Ministerium zuzuordnen ist, wäre jedenfalls das für Nicht-Regierungsorganisationen zuständige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Innenministerium vorzuziehen. Zu befürchten wäre andernfalls, dass Organisationen, die sich kritisch mit Maßnahmen aus dem Innen- und/oder Justizressort befassen und ihre Meinung auch öffentlich kundtun (etwa, wenn es um Überwachungsmaßnahmen oder Migrationsfragen geht), von vorne herein nicht zum Zug kommen oder nach kritischen Äußerungen über Missstände nicht mehr wiederbestellt würden.

In diesem Zusammenhang ist außerdem unklar, nach welchen Kriterien die Vertreter:innen der „privaten, gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Menschenrechte oder der Opferrechte widmen“ bestimmt werden. Auch diesbezüglich bedarf es einer näheren Determinierung und sollten **Transparenzkriterien** erarbeitet werden. Keinesfalls sollten sich die Sitze im Beirat auf lange Dauer in den Händen einiger weniger befinden und ist auf deren **Äquidistanz zu sämtlichen politischen Parteien** zu achten. Deshalb sollte in den Erläuterungen jedenfalls darauf abgestellt werden, dass nur parteipolitisch unabhängige Organisationen dem Ziel der Neutralität gerecht werden können. Ebenso sollte auf eine maßgebliche Spendenfinanzierung, die Vernetzung mit anderen NGOs und ein langjähriges Bestehen der Organisationen abgestellt werden, da dies starke Indikatoren für die Unabhängigkeit von NGOs sind.

Beirat als Meldestelle - § 9b

Der Ministerialentwurf sieht weiters vor, dass jedermann auch dem Beirat einen Misshandlungsvorwurf melden kann und dieser die Meldung unverzüglich an die EBS zur Behandlung weiterzuleiten hat. Damit wird der Beirat in der Bevölkerung aber Erwartungen wecken, die er nicht erfüllen kann und zu Verwirrung beitragen – ist doch die EBS und nicht er die für die inhaltliche Behandlung und Ermittlungen zuständige Stelle.

Es sollte daher diese Bestimmung ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden und klargestellt sein, dass **Misshandlungsvorwürfe ausschließlich an die EBS gemeldet** werden können.

Sollte die Bestimmung dennoch beibehalten werden, so ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine elektronische Meldung über gesicherte, verschlüsselte Kanäle erfolgen kann. Diese müssen höchste

33 § 9a (5) Z 9 des Ministerialentwurfs.

34 Erläuterungen, S 7, zu § 9a et al.

technische Standards erfüllen, unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und des DSG, um auch den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen. Dass Meldungen auch anonym erstattet werden können,³⁵ ist begrüßenswert, sollte jedoch auch dezidiert in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Erfüllung der Aufgaben des Beirats - § 9c

Die ausdrückliche Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist begrüßenswert, jedoch ist an dieser Stelle auf die vorstehenden Ausführungen und Bedenken im Zusammenhang mit dem Bestellmodus der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates zu verweisen. Eine unabhängige Ausübung der Tätigkeiten ist angesichts des Übergewichts der Bestellbefugnis von Regierungsmitgliedern, so wie sie aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, nicht zu erwarten.

Zur Amtsverschwiegenheit ist anzumerken, dass ebenso gesichert sein muss, dass eine **Verschwiegenheitsverpflichtung** für Vorsitz, Stellvertreter, sowie sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder **auch gegenüber den Stellen besteht, die sie vorschlagen**, um die Unabhängigkeit des Beirats auch sicherzustellen.

SONSTIGES

Unabhängige Meldepflicht - § 5 (2)

Begrüßenswert ist die explizite, schriftliche Meldepflicht an die EBS durch Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Dienstbehörde oder der Dienstvorgesetzte, die vom Anfangsverdacht einer Straftat iSd § 4(4) oder vom Verdacht oder Vorwurf des § 4(5) Kenntnis erlangen, unabhängig von expliziter Berichtspflicht nach der StPO.

Meldungen außerhalb des Dienstwegs sowie durch jedermann - § 5(3)

Begrüßenswert die Bestimmung in § 5(3) wonach explizit festgehalten ist, dass kein Bundesbediensteter abgehalten werden darf davon, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne der § 4(1) Z 1-15, (4) oder (5) auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden. Darüber hinaus darf jedermann einen Misshandlungsvorwurf nach § 4(5) dem BAK melden. Diese Schritte sind begrüßenswert und wichtig, allerdings ist es bedauerlich, dass lediglich Bundesbedienstete umfasst sind und jene aller übrigen Verwaltungsebenen nicht abgedeckt sind. Dieser Mangel sollte behoben werden, um umfassenden Schutz zu bieten.

Des weiteren müssen die dazu vorgesehenen Kommunikationswege definiert und entsprechend öffentlich kommuniziert werden. Jedenfalls aber bedarf es eines sicheren Weges zu kommunizieren – und dies gegebenenfalls auch anonym. Dieser muss nach höchsten technischen Standards und unter voller Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des DSG ausgestaltet sein. Ebenso ist die Einbeziehung der Tatbestände des gesamten Absatz (4) anzudenken.

35 Erläuterungen, S 8, zu § 9b.

Ermittlungsschritte durch andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen - § 6 (4)

Gemäß §6 (4) dürfen bei Ermittlungen nach § 4(4) und (5) andere Sicherheitsbehörden und – Dienststellen nur einzelne unaufschiebbare Beweissicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen durchführen, wenn sie dazu von der EBS beauftragt werden.

In Anbetracht der Sensibilität derartiger Ermittlungen und der dringend zu wahrenen und aktuell nicht ausreichend bestehenden Unabhängigkeit der Stelle muss hier jedenfalls sichergestellt sein, dass diese einzelnen unaufschiebbaren Beweissicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen eindeutig und unmissverständlich umschrieben sind und keinesfalls über das Notwendigste hinausgehen dürfen, als das, was im Einzelnen unaufschiebbar ist. Ebenso muss die Verschwiegenheit der aushelfenden Sicherheitsbehörden und -dienststellen sichergestellt sein.

FEHLENDE ASPEKTE

Nötige Reform bei der Staatsanwaltschaft

Der Ministerialentwurf lässt überdies die Problematik der potenziellen Befangenheit von Staatsanwält:innen ungeklärt. Bereits in unserem Brief vom August 2020 haben wir darauf hingewiesen, dass ein Risiko von Interessenskonflikten dann besteht, wenn Staatsanwält:innen Ermittlungen gegen Polizeibeamt:innen leiten, mit denen sie in anderen Verfahren zusammenarbeiten. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft etwa bei der WKStA zu konzentrieren, beziehungsweise könnten Kompetenzzentren bei den vier Oberstaatsanwaltschaften eingerichtet werden. Dies hätte überdies den Vorteil einer Spezialisierung und damit Expertise der für Ermittlungen in Misshandlungsfällen zuständigen Staatsanwält:innen. Eine Reform in diese Richtung wird mittelfristig unvermeidbar sein, möchte man effektive Aufklärung jeglicher Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamt:innen sicherstellen.

Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt:innen

Um schließlich der Durchsetzbarkeit von Beschwerden gegen Polizeibeamt:innen zum Durchbruch verhelfen zu können, bedarf es einer Kennzeichnungspflicht für diese – denn es ist unmöglich, gegen eine Person effektiv Beschwerde zu erheben und entsprechend auch damit durchzudringen, ohne diese auch identifizieren und einer bestimmten Situation zuordnen zu können. Der Erfolge der EBS wird zu einem guten Teil auch an diese Voraussetzung geknüpft sein.

Es bedarf daher zusätzlich zur Einrichtung der EBS einer Verpflichtung der Polizeibeamt:innen zu einem gut sichtbaren Tragen von pseudonymisierten Dienstnummern an der Uniform, die aber für die Strafverfolgungsbehörden individualisierbar sind. Nur so kann eine strafrechtliche Verfolgung auch ermöglicht und zugleich falsche Anschuldigungen gegen Polizeibeamt:innen vermieden werden.